

## Gericht

Verwaltungsgerichtshof

## Entscheidungsdatum

29.07.2015

## Geschäftszahl

Ra 2015/07/0092

## **Rechtssatz**

Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe war "Sache" des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage (vgl. E 16. September 2009, 2008/09/0366; E 22. Februar 1990, 89/09/0137); dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das VwG. Das VwG war somit auch nicht gehalten, auf die übrigen Aspekte der Bestrafung des Revisionswerbers näher einzugehen.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1